



STADT PAPPENHEIM

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE 11. SITZUNG DES STADTRATES

Sitzungsdatum:	Donnerstag, 11.10.2018
Beginn:	19:07 Uhr
Ende:	20:35 Uhr
Ort:	im Sitzungssaal des Rathauses

ANWESENHEITSLISTE

Erster Bürgermeister

Sinn, Uwe

Mitglieder des Stadtrates

Brunnenmeier, Pia
Deffner, Karl
Dietz, Claus
Gronauer, Gerhard
Halbmeyer, Herbert
Hönig, Friedrich
Hüttinger, Werner
Lauterbach, Stephan
Obernöder, Friedrich
Otters, Walter
Rusam, Günther
Satzinger, Karl
Seuberth, Christa

Ortssprecher

Loy, Heiko
Neulinger, Erich

Schriftführerin

Link, Jana

Verwaltung

Eberle, Herr
Mindrean, Valentin

im öffentlichen Teil

Presse

Prusakow, Peter

Abwesende und entschuldigte Personen:

Mitglieder des Stadtrates

Gallus, Florian

entschuldigt

Pappler, Anette

entschuldigt

Wenzel, Holger

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- 1** Bauanträge
- 1.1** BA 39/2018 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplatz und Garage, **2018/1.2.A/026**
Neudorf
Ulrike, Friedrich und Eva Wirsing, Kaiserslautern
- 1.2** BA 41/2018 - Errichtung Carport mit Flachdach, Göhrener Str. 1, Pappenheim **2018/1.2.A/028**
Ponos Roger & Stöltzel Carina
- 2** Erschließung Industriegebiet Bieswang: Festlegung des Trassenverlaufs **2018/1.1/089**
- 3** Wasserrecht - Stellungnahme; Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle; Franken-Schotter GmbH & Co. KG **2018/1.2 C/004**
- 4** Bauleitplanung - Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Bebauungsplan "Wohnheim für Menschen mit Behinderung Am Brühl"; Stadt Treuchtlingen **2018/1.2 C/005**
- 5** Bauleitplanung - Antrag von StR Dietz auf Errichtung eines Spielplatzes - Änderung des Bebauungsplanes Stöß II **2018/1.1/092**
- 6** Innenstadtsanierung - Deisingerstraße - Information über Bauverlauf **2018/1.1/090**
- 7** Innenstadtsanierung - Marktplatz - Lösung von Konfliktpunkten **2018/1.1/091**
- 8** Dorferneuerung Bieswang - Anfrage der TG bzgl. eines evtl. Erwerbes der ehem. Raiffeisenbankfiliale als städt. Dorfladen etc. **2018/1.2.A/027**
- 9** Umbau ehem. Schulhaus Bieswang zu Seniorenhaus - Information über dringl. Anordnung (Vergabe von Planungsleistungen) **2018/1.1/093**
- 10** Vergabe der Geländerarbeiten für die Fußgängerrampe Bahnhof **2018/1.1/096**
- 11** Zuwendungen - Grundsatzbeschluss zur Förderinitiative "Innen statt Außen" **2018/2.1/018**
Einwurf von StR Dietz

Erster Bürgermeister Uwe Sinn eröffnet um 19:07 Uhr die öffentliche 11. Sitzung des Stadtrates, begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

1 Bauanträge

1.1 BA 39/2018 - Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplatz und Garage, Neudorf Ulrike, Friedrich und Eva Wirsing, Kaiserslautern

Sachverhalt

Die Bauherren beantragen die Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplatz und Garage im Baugebiet „Bieswanger Stösse“ in Neudorf. Geplant ist ein ca. 11,20 m x 8,50 m großes Wohnhaus vom Typ Fränkisches Steildachhaus mit angegliederter Garage. Um das Vorhaben wie geplant errichten zu können, wurden Befreiungen vom rechtverbindlichen Bebauungsplan bzgl. Kniestockhöhe und Geländehöhe.

Die Befreiungen werden wie folgt begründet:

Bebauungsplan Neudorf "Bieswanger Stösse"

Kniestockhöhe max. 50 cm bei Dachneigung 32-48 Grad

Die geplante Kniestockhöhe beträgt 75 cm bei einer Dachneigung von 45 Grad.

Begründung:

Da das Hauptgebäude möglichst klein und kompakt gehalten werden soll, wird der höhere Kniestock benötigt, um im Dachgeschoss die notwendigen Wohnflächen zu erzielen. Aufgrund der kompakten Abmessungen und dem Verzicht auf weitere Dachaufbauten wie Seitengiebel oder Gauben, sollte diese maßvolle Erhöhung keine negativen Auswirkungen auf das Ortsbild haben

Bebauungsplan Neudorf "Bieswanger Stösse"

Höhenlage Gebäude

Laut Bebauungsplan darf das Erdgeschossniveau des Gebäudes bergseitig nicht höher als 30cm über dem Gelände liegen. dieses Maß wird an der ungünstigsten Stelle um 18cm überschritten.

Begründung:

Ziel ist es, zum Haus oder zur Garage hin abschüssige Flächen zu vermeiden, um schädlichen Einwirkungen bei Starkregenereignissen vorzubeugen. Das Grundstück genzt hier an die Straße.

Die talseitigen 80cm werden nicht überschritten, daher sind zum dortigen Nachbarn keine Beeinträchtigungen zu erwarten.

Rechtliche Würdigung

Gem. § 31 Abs. 2 BauGB können Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes erteilt werden, wenn hierdurch die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, die Einhaltung der Festsetzungen für die Bauherren zu einer unbilligen Härte führen würde oder die Befreiung mit nachbarschaftlichen und öffentlichen Interessen vereinbar ist.

Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplanes werden von der Unteren Bauaufsichtsbehörde (LRA) im Einvernehmen mit der Gemeinde/Stadt erteilt.

Soweit die Stadt Pappenheim öffentliche Belange oder die Grundzüge der Planung beeinträchtigt bzw. berührt sieht, wäre dies ggü. der Bauaufsichtsbehörde zu äußern.

Die Erteilung der Befreiungen erscheint im Hinblick auf die geringfügigen Überschreitungen der ohnehin zulässigen Maße unter entsprechender Begründung städtebaulich vertretbar, insbesondere da keine negativen Auswirkungen auf die Nachbarschaft zu erwarten sind. Umfangreichere Prüfungen werden durch die untere Bauaufsicht vorgenommen.

Finanzierung

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt zum BA 39/2018 zur „Errichtung eines Einfamilienhauses mit Stellplatz und Garage“, Neudorf 120, das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen und den beantragten Befreiungen von der Festsetzung des Bebauungsplanes „Bieswanger Stöse, Neudorf“ bzgl. Kniestockhöhe (75 cm statt max. 50 cm) und Höhenlage Gelände (bergseitig 48 cm statt max. 30 cm über natürlichem Gelände) zuzustimmen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

1.2	BA 41/2018 - Errichtung Carport mit Flachdach, Göhrener Str. 1, Pappenheim Ponos Roger & Stöltzel Carina
------------	---

Bgm. Sinn erklärt, dass der Bauantrag heute nicht behandelt werden kann, da hier noch Änderungen erfolgen.

Zurückgestellt

2	Erschließung Industriegebiet Bieswang: Festlegung des Trassenverlaufs
----------	--

Sachverhalt

Der Stadtrat hat in der letzten September Sitzung beschlossen, die Verwaltung zu beauftragen, mit den Grundstückseignern Vor(kauf-)verträge abzuschließen, über deren Grundstücke die künftige Erschließungsstraße des Bieswanger Industriegebietes verlaufen soll.

Da im Lauf der letzten Jahre mehrere Varianten der Trassenführung diskutiert worden waren, werden diese in Anlage zur Beschlussvorlage beigefügt, vom Stadtrat ist festzulegen, welche Trassenführung nun gewünscht wird, um es der Verwaltung zu ermöglichen, mit den richtigen Grundbesitzern die gewünschten Verträge abschließen zu können.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Hinsichtlich einer möglichen Förderung des Straßenbaus wurde dem Stadtrat bereits mit der letzten Vorlage die Mitteilung des Fördergebers (Reg. v. Mfr.) als Anlage übermittelt.

Diese besagte im Ergebnis, dass eine Förderung über die üblichen Programme auf Grund des äußerst geringen Verkehrsaufkommens der betroffenen Straße sowie dem Nichtvorhandensein von anderen, förderfähigen Aspekten wie z.B. hohen Unfallzahlen etc. wenig wahrscheinlich ist. Der Stadtrat erklärte hierzu, dass hier ohnehin nur ein politischer Weg (?) der Förderung möglich sein wird.

Von Seiten der Verwaltung ist die Klärung der Frage der Fördermöglichkeit damit abgeschlossen.

Der Stadtrat wird darauf hingewiesen, dass im kommenden Jahr/en für Bieswang Projekten mit geschätzten Kosten in Höhe von ca. 7 Mio. Euro anstehen.

Neben der grundsätzlichen Finanzierbarkeit dieser Projekte sollte der Stadtrat auch auf eine halbwegs gleichmäßige Verteilung der städt. Haushaltsmittel im Stadtgebiet achten.

Bieswang Seniorenheim	1.500.000
Bieswang DE	1.500.000
Bieswang Neubau „Spange“	1.500.000
Bieswang Neubau LW Umfahrung	600.000
Bieswang Pfister Anwesen	1.000.000
Bieswang Kanal Hauptstraße	900.000

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erläutert, dass die Trasse mittlerweile bekannt ist, dieses aber noch nicht förmlich festgelegt ist.

Die verschiedenen Ausarbeitungen sind den Stadträten zugegangen.

StR Gronauer erläutert, dass die Variante 1.4 favorisiert wird, da kein Acker total durchschnitten wird. Auf den Plänen ist die Variante mit 1.1 c bezeichnet.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt als Trassenführung für die Vorplanung durch das Büro VNI die Variante 1.1 c) weiter zu planen.

Die Verwaltung wird beauftragt mit den entspr. Grundstückseignern Vorverträge abzuschließen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

**3 Wasserrecht - Stellungnahme; Erhöhung und Erweiterung der
Monodeponie für asbesthaltige Abfälle; Franken-Schotter GmbH
& Co. KG**

Sachverhalt

Wie in der vergangenen Stadtratssitzung vom 07.12.2017 schon besprochen hat die Franken Schotter GmbH & Co. KG bei der Regierung von Mittelfranken die Erteilung der abfallrechtlichen Plangenehmigung nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 KrWG für die Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1454/4, Gemarkung Pappenheim beantragt.

Das beantragte Vorhaben umfasst die Erhöhung und die Erweiterung der im Kalksteinbruch Dietfurt bestehenden DK I-Monodeponie für asbesthaltige Abfälle.

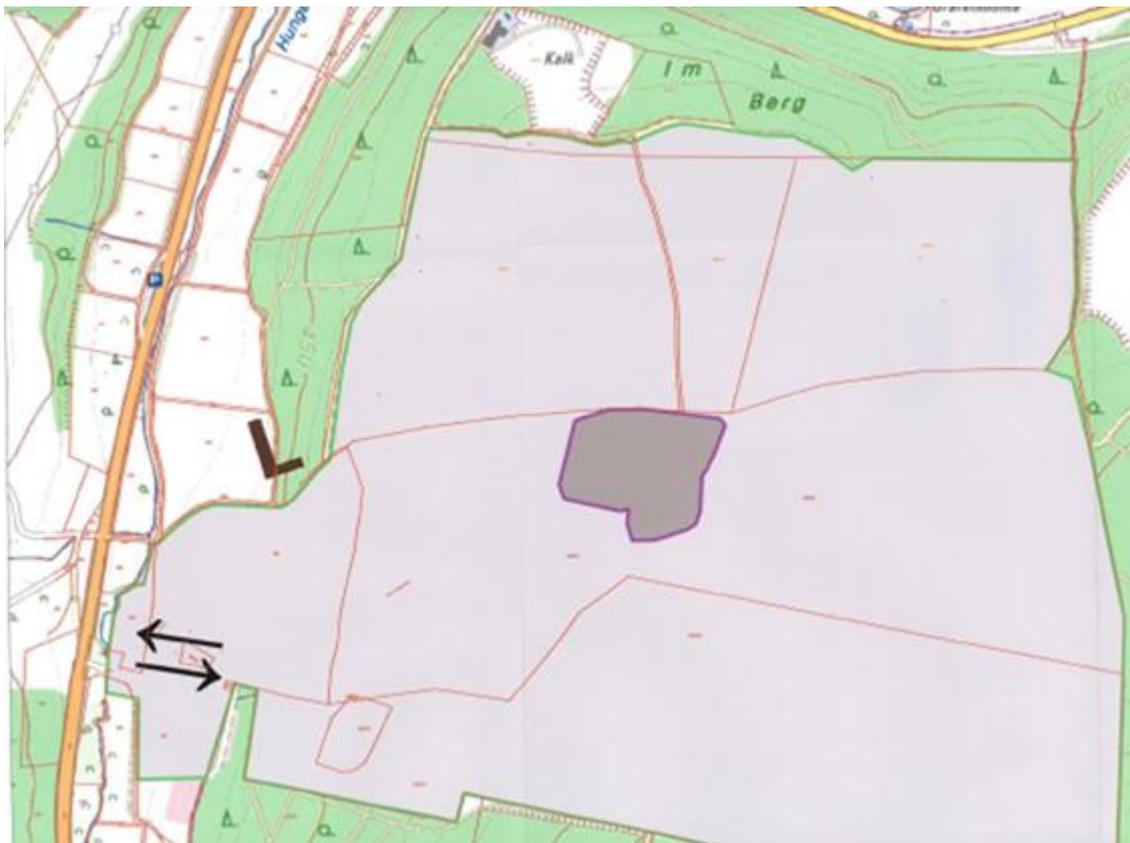
Die Gesamtlagerungskapazität der Monodeponie steigt um 15.000 m³ im Bereich der Erhöhung und um weitere 170.000 m³ im Bereich der Erweiterung.

In der Monodeponie sollen wie bisher nur Abfälle abgelagert werden, die die Zuordnungswerte einer Inertabfalldeponie der Deponieklasse 0 (=niedrigste Deponieklasse, auch die städtischen Erdaushubdeponien auf den Ortsteilen waren in dieser Klasse eingestuft) einhalten.

Die Ablagerung ist zudem beschränkt auf zementgebundene asbesthaltige Abfälle.

Mit dem Vorhaben wird die Entsorgung zementgebundener asbesthaltiger Abfälle in der Region für weitere 25 Jahre sichergestellt.

Der Betriebsablauf und die tägliche Aufnahmekapazität der Deponie bleiben unverändert. Das Oberflächenwasser und das Sickerwasser werden gefasst und kontrolliert abgeleitet. Nach Beendigung der Verfüllung sind Maßnahmen zur Oberflächenabdichtung und zur Vorbereitung der späteren Steinbruchrekultivierung vorgesehen.





Das Vorhaben soll auf einer Fläche ausgeführt werden, die im Flächennutzungsplan als Bau-
schutt- und Erdaushubdeponie geführt wird, es entspricht somit den Vorgaben der Bauleitpla-
nung.



Mit dem Vorhaben sind zwei Gewässernutzungen verbunden.
Zum einen ist die Versickerung des im Bereich der später stillgelegten und teilre kultivierten Mo-
nodeponie für asbesthaltige Abfälle (Zwischenzustand bis zur endgültigen Steinbruchre kultivie-
rung) anfallenden Oberflächenwasser über drei Versickerungsbecken und einen Versickerungs-
graben auf der Fl.-Nr.: 1454/4 der Gemarkung Pappenheim in den Untergrund vorgesehen.
Über den hierzu gestellten wasserrechtlichen Erlaubnis antrag, wird die Regierung im Zuge des
Plangenehmigungsverfahrens mitentscheiden.

Zum anderen ist die Einleitung des Sickerwassers aus dem Erweiterungsbereich der Monodepo-
nie zusammen mit dem Sickerwasser aus der nördlichen angrenzenden Deponieklasse-0-
Deponie in die Altmühl geplant. Nachdem die Entwässerung der Monodeponie insoweit an die

Entwässerung der DK 0-Deponie anschließt, wird über den dafür gestellten wasserrechtlichen Erlaubnisantrag, nicht die Regierung, sondern das Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen als für die DK 0-Deponie zuständige Kreisverwaltungsbehörde entscheiden.

Rechtliche Würdigung

Die Stadt Pappenheim wurde im Zuge des Genehmigungsverfahrens gebeten, in einer Stellungnahme auf die städtischen Belange, die Erschließungssituation, sowie auf die besonderen örtlichen Belange einzugehen.

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschloss in der Sitzung vom 07.12.2017 in die Stellungnahme über die Erhöhung und Erweiterung der Monodeponie für asbesthaltige Abfälle der Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl.-Nr.: 1454/4 der Gemarkung Pappenheim folgendes aufzunehmen:

- städtebaulich, sowie besondere örtliche Belange stehen dem Vorhaben nicht entgegen
- die Erschließung ist durch die Lage des Grundstückes an der Bundesstraße 2 gesichert

Aufgrund der Stellungnahmen der beiden Wasserversorgungseinrichtungen Zweckverband links und rechts der Altmühl sowie der Wasserversorgungs-GmbH Pappenheim, in denen die Einleitung des Niederschlagswassers einer erweiterten Asbestdeponie in das Grundwasser der Stadt Pappenheim strikt abgelehnt wird, hat der Stadtrat der Stadt Pappenheim dem Vorhaben einer Erweiterung der Deponie nicht zugestimmt.

Das beigefügte Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Ansbach erklärt, dass die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung durch Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden können, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind. Die Einleitung des Abwassers steht den Bewirtschaftungszielen an diesem Gewässer nicht entgegen. Eine Verschlechterung des ökologischen Zustands und des chemischen Zustands wird vermieden. Eine Beeinträchtigung der Trinkwasserqualität aus den Versorgungsanlagen im Umfeld der Abwassereinleitung ist laut dem Wasserwirtschaftsamt Ansbach nicht anzunehmen.

Ein weiter beigefügtes Gutachten der Firma Müller-BBM GmbH ergab, dass im Hinblick auf die Einleitung der Sickerwässer exemplarisch eine Durchmischungsrechnung mit dem Abflusswert (MQ) der Altmühl am Pegelmessstandort Treuchtlingen durchgeführt wurde. Im Ergebnis kann eine maximale Asbestfaserkonzentration im 25. Betriebsjahr von 154 Fasern/l in der Altmühl abgeschätzt werden, was wieder 0,002 % des Grenzwertes der EPA entspricht.

Die abgeschätzte maximale Asbestfaserkonzentration von 154 Fasern/l in der Altmühl im 25. Betriebsjahr liegt zudem laut der oben genannten Firma deutlich unterhalb der vom Umweltbundesamt gemäß Berichte 5/91 dargestellten Hintergrundbelastungen für Grundwasser von <5.000 Fasern/l bis zu 60.000 Fasern/l bzw. für Trinkwasser von 1.000 Fasern/l bis zur Größenordnung 10.000 Fasern/l.

Aufgrund des oben genannten Gutachtens, wurden nochmals die Wasserversorger um Stellungnahme gebeten, ob nun die damaligen Bedenken ausgeräumt werden konnten.

Laut dem Zweckverband zur Wasserversorgung der Gruppe links der Altmühl, Bieswang bestehen auf Grund der Gutachten keine Bedenken mehr zu diesem Vorhaben.

Trotz der Abschätzungen und der gutachtlichen Äußerungen sind die möglichen Risiken und Folgen aufgrund der Monodeponieerweiterung durch die Firma Franken-Schotter GmbH & Co. KG für asbesthaltige Abfälle mit Sickerwassereinleitung in die Altmühl auf die Wasserversorgung der Stadt Pappenheim mit den angegliederten Zweckverbänden unter Berücksichtigung der Brunnen Einspeisung aus Uferfiltrat laut der Wasser GmbH nicht absehbar.

Das Vorhaben ist für den Wasserversorger weiterhin als höchst bedenklich einzustufen und deshalb abzulehnen.

Auf Grund des neu aufgekommenen Sachstandes wird dieses Thema erneut im Stadtrat behandelt.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Satzinger bemängelt die späte Vorlage, weshalb er sich auf das Thema nicht ausreichend vorbereiten konnte. Er fragt, ob der damals gefasste Beschluss weiterhin gilt, denn dann müsste seiner Ansicht nach nichts unternommen werden.

Herr Eberle erklärt, dass ein neuer Beschluss zu dem gleichen Thema einen alten Beschluss immer ersetzt. Das Landratsamt hat die Bedenken der Stadt ernst genommen, daraufhin wurde von der Firma Frankenschotter ein Gutachten beauftragt, um Grundbedenken auszuräumen. Aufgrund der neuen Erkenntnisse, hat das Landratsamt die Stadträte befragt, ob nun weiterhin Bedenken bestehen. Auf diese Frage hat sich keiner der Stadträte gemeldet, weshalb das Thema nochmals in der Sitzung ist.

StR Satzinger und StRin Brunnenmeier bemerken, dass sie sich auf die Umfrage des Landratsamtes geäußert haben.

Herr Eberle weist darauf hin, dass die beiden Wasserversorger noch immer nicht gehört wurden und laut Auffassung der Stadt Pappenheim ein sehr relevanter Träger öffentlicher Belange ist.

StR Satzinger bittet um zügigere Versendung der Vorlagen zur Vorbereitung auf die Sitzung.

StR Rusam bemerkt, dass die Wasserzweckverbände links und rechts der Altmühl Gesellschafter der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH sind. Auch aufgrund des Gutachtens ergaben sich keine neuen Erkenntnisse, die Stadt Pappenheim hält ein natürliches Trinkwasser vor, das nicht aufbereitet werden muss. Zudem ist die Wasser GmbH der drittgrößte Wasserversorger im Landkreis. Niemand kann abschätzen, wie sich die Richtlinien in Zukunft ändern.

Bgm. Sinn meint, dass all diese Bedenken im Beschlussvorschlag enthalten sind.

StR Otters betont, dass für ihn die Bedingung der Versickerung nur mit Klärung ausschlaggebend ist. Ein unkontrollierter Zulauf kann nicht genehmigt werden, da die Stadt dann keine Handhabe über ihr eigenes Wasser hat.

Herr Eberle zweifelt das Gutachten nicht an, für Trinkwasser ist ein Grenzwert von 1.000 bis 10.000 Fasern/l zugelassen, dies ist zudem stark abhängig von der eingeleiteten Menge und wie viel Wasser die Altmühl führt. Die Stadt sollte jede Möglichkeit nutzen, um ihr Trinkwasser so sauber wie möglich zu halten. Die Forderung eines Filtereinbaus ist daher legitim, da dieser sonst auf Kosten der Allgemeinheit errichtet werden muss.

StR Satzinger schlägt vor, die zugelassene Einleitungsmenge zu ändern.

Herr Eberle erklärt, dass dies nicht möglich ist, da es sich um bundesweite Grenzwerte handelt, aber der Einbau eines Filters durchaus gefordert werden kann.

StR Obernöder meint, dass die Maßnahme nicht verhindert werden sollte, ein sauberes Trinkwasser jedoch einen höheren Stellenwert haben sollte. Die Forderung einer Vorreinigung ist daher nur angebracht.

Bgm. Sinn verliert den Beschlussvorschlag.

StR Satzinger fragt StR Rusam, ob er mit dem dritten Punkt einverstanden ist.

StR Rusam meint, dass die Einleitung in die Kläranlage auch geprüft werden sollte, damit könnte die Stadt sicher sein, dass das Trinkwasser nicht gefährdet wird. Er findet es gut, dass sich der Stadtrat im Thema grundsätzlich einig ist.

Bgm. Sinn meint, dass alles im Beschlussvorschlag enthalten ist. Eine Einleitung in die Kläranlage kommt so gut wie nicht in Frage, da dann die Kläranlage die Fasern herausfiltern muss, hierfür sind die Kläranlagen nicht ausgebaut.

OS Loy stellt das wirtschaftliche Interesse der Firma unter das Interesse des sauberen Trinkwassers. Für ihn kommt nur die Möglichkeit der Einleitung in die Kläranlage in Frage, die Ge-

fahr, dass dennoch ein Punkt im Beschlussvorschlag vergessen wurde, ist sehr hoch. StR Gronauer meint, dass letztendlich auch das Abwasser der Kläranlage nach der Filterung wieder in die Altmühl fließt. Es muss jede Verschlechterung der Trinkwasserqualität ausgeschlossen sein, im Beschlussvorschlag ist dies eindeutig.

Beschluss:

1. Erschließung:

Das Grundstück Fl.-Nr. 1454/4 liegt auf dem Pappenheimer Gemeindegebiet nicht an einer für den öffentl. Verkehr gewidmeten Straße an. Ob das Grundstück über eine entspr. Verkehrsverbindung über das Gemeindegebiet der Nachbarkommunen erschlossen ist, kann nicht beurteilt werden. Insofern kann die Stadt Pappenheim die Erschließung der Fläche nicht bestätigen.

2. Städtebauliche Belange

Die beantragte Deponie liegt inmitten einer ca. 1 Mio. m² großen Steinbruchfläche. Städtebauliche Belange sind in diesem Bereich durch die Einrichtung der Deponie nicht zu befürchten.

3. Besondere örtliche Belange – Versickerung und Einleitung in die Altmühl

Die Stadt Pappenheim hat ihre Pflichtaufgabe der Trinkwasserversorgung auf die Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung übertragen.

Die Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung bezieht ihr Trinkwasser, das auch an die beiden Wasserversorgungszweckverbände rechts und links der Altmühl weitergeleitet wird, aus den beiden Brunnen im Trinkwasserschutzgebiet in Pappenheim.

Das in den beiden Pappenheimer Brunnen geförderte Trinkwasser besteht nach Gutachten der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung zu über 50 % aus Uferfiltrat der Altmühl.

Die geplante Versickerung des belasteten Deponiewasser ins Grundwasser, sowie die Einleitstelle der Monodeponie befindet sich nur ca. 3 km flussaufwärts der beiden Brunnenanlagen.

Das Gutachten des Ing.-Büros Müller BBM GmbH, das von der Firma Franken-Schotter GmbH & Co KG in Auftrag gegeben wurde kommt zu dem Ergebnis, dass das einzuleitende Abwasser, das künftig ohne jegliche Vorklärung in die Altmühl und ins Grundwasser geleitet werden soll, mit ca. 4,7 Mio. Asbestfasern pro Liter belastet sein kann, der max. zulässige Grenzwert läge bei ca. 7 Mio. Asbestfasern pro Liter.

In Anbetracht der oben beschriebenen, örtlichen Sondersituation, wonach das in Pappenheim geförderte Trinkwasser zu einem hohen Anteil aus Uferfiltrat der Altmühl besteht und damit nicht ausgeschlossen werden kann, dass das mit bis zu 4,7 Mio. Asbestfasern pro Liter kontaminierte Sickerwasser der Deponie, das unmittelbar vor den Brunnen in die Altmühl und ins Grundwasser geleitet werden soll, ist eine erhebliche Verschlechterung der Trinkwasserqualität der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung zu befürchten, die diese nicht hinzunehmen hat.

Vor diesem Hintergrund lehnt die Stadt Pappenheim eine direkte, ungefilterte Einleitung des Sickerwassers in die Altmühl strikt ab.

Das Interesse der Allgemeinheit an einem unbelasteten Grund-/Trinkwasser wiegt deutlich höher als das Interesse einer Firma, hier kostengünstig Abwasser zu entsorgen.

Es wird deshalb gefordert, die Einleitungserlaubnis nur unter der Bedingung zu erteilen, wenn eine angemessene Vorklärung des Sickerwassers durch geeignete Reinigungsmaßnahmen erfolgt, um jegliche Verschlechterung der Trinkwasserqualität der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung ausschließen zu können.

4. Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Nach Auskunft der Geschäftsführung der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung wurde der örtliche Wasserversorger, der ein großes Gebiet mit Trinkwasser versorgt, bislang nicht am Genehmigungsverfahren beteiligt und offenbar nicht als Träger öffentlicher Belange geführt.

Der Wassergewinnungs- und Versorgungs- GmbH Pappenheim und Umgebung wurde damit keine Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Die Stadt Pappenheim hält diese Vorgehensweise für unzulässig und zieht deshalb in Zweifel, ob das gesamte Genehmigungsverfahren den gesetzlichen Vorgaben entspricht.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 12 Nein 2

4 Bauleitplanung - Beteiligung Träger öffentlicher Belange; Bebauungsplan "Wohnheim für Menschen mit Behinderung Am Brühl"; Stadt Treuchtlingen

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat im September 2018 den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Treuchtlingen Nr. 36a „Wohnheim für Menschen mit Behinderung Am Brühl“ beschlossen.



Die Rummelsberger Diakonie betreibt in Treuchtlingen eine Werkstatt und in Pappenheim ein Wohnheim.

Ein Teil der Wohnheimplätze aus Pappenheim soll im Sinne der Inklusion mit der Einrichtung von kleineren Wohneinheiten verlagert und im Stadtgebiet Treuchtlingen angesiedelt werden. Geplant ist die Errichtung eines Wohnheimes für Menschen mit Behinderung mit 24 Plätzen auf der freien Fläche „Am Brühl“ südlich des neuen Kreisverkehrs sowie nördlich der Tennisanlage.

Für die Schaffung des Baurechts ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet er-

forderlich. Dies soll im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgen. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans beträgt ca. 3.459,00 m² und umfasst eine Teilfläche des oben gezeigten Grundstücks der Gemarkung Treuchtlingen.

Der für das Planungsgebiet bereits bestehende Bebauungsplan Treuchtlingen Nr. 36 „Südwestlich der Straße Am Brühl“ verliert hierdurch in diesem Bereich seine Gültigkeit. Das Plangebiet wird nordöstlich durch die Straße „Am Brühl“, südlich durch die Tennisanlage sowie westlich und nordwestlich durch die noch zu vermessenden neuen Grundstücksgrenzen des oben genannten Grundstücks begrenzt.

Die Aufstellung des Bebauungsplans dient Maßnahmen der Innenentwicklung und erfolgt deshalb im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die Art der baulichen Nutzung wird nach § 11 Abs. 1 und Abs. 2 BauNVO als „Sonstiges Sondergebiet“ mit der Zweckbestimmung „Wohnheim für Menschen mit Behinderung“ festgesetzt.

Rechtliche Würdigung

Der Stadtrat der Stadt Treuchtlingen hat im September 2018 den Vorentwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans beschlossen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange, bittet die Stadt Treuchtlingen Bedenken und Anregungen zum oben genannten Plan an sie zu richten.

Finanzierung

Wortmeldungen:

StR Obernöder bemerkt, dass der Bau wieder Menschen von Pappenheim abziehen wird.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim hat über den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Treuchtlingen Nr. 36a „Wohnheim für Menschen mit Behinderung Am Brühl“ der Stadt Treuchtlingen keine Bedenken und erklärt hiermit ihr Einverständnis als Träger öffentlicher Belange.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

5 Bauleitplanung - Antrag von StR Dietz auf Errichtung eines Spielplatzes - Änderung des Bebauungsplanes Stöß II

Sachverhalt

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim fasste in dieser Angelegenheit in seiner Sitzung vom 26.07.18 folgenden Beschluss:



Auszug aus dem Sitzungsbuch der Stadt Pappenheim

09. Sitzung des Stadtrates am 26.07.2018

Die Behandlung des Tagesordnungspunktes war öffentlich.
Alle Mitglieder waren ordnungsgemäß geladen, Beschlussfähigkeit war gegeben.

8. Kinderspielplatzneubau im Bereich "Stöß II": Antrag von 2. Bgm. Dietz - Grundsatzentscheidung des Stadtrates
Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim erkennt den Bedarf eines Kinderspielplatzes im Bereich „Stöß II“ an. Die Verwaltung wird beauftragt zu überprüfen ob die Einrichtung eines Spielplatzes auf Fl.-Nr. 725/12 Gemarkung Pappenheim eine Bebauungsplanänderung erforderlich macht. Wäre dies der Fall sind entsprechende Kostenvorschläge für die Änderung einzuholen. Gleichzeitig ist mit dem Eigentümer der Fläche, auf der der Spielplatz im Bebauungsplan vorgesehen ist, Kontakt aufzunehmen und ein Erwerb zu versuchen. Dem Stadtrat sind die Ergebnisse vorzulegen.

Zur Nachverfolgung:
 Ja Frist: Frühjahr 2019

 Nein

Eingang Referat 1.1 am:
05.08.18

Einstimmig beschlossen Ja 13 Nein 0

Die Richtigkeit der Beschlussabschrift wird hiermit bestätigt.

Stadt Pappenheim, 28.08.2018

Michaela Schöner

Der Beschluss erfolgte ohne Antrag zur Geschäftsordnung abweichend vom urspr. Antrag des Antragstellers (dessen Antrag allerdings weder einen konkreten Beschlussvorschlag, noch einen Vorschlag zur Finanzierung (Deckung) gem. § 25 Abs. 1 GeschO enthielt).

Beim Vollzug des Beschlusses wurde seitens der Verwaltung überraschend festgestellt, dass noch vor der Anfrage der Verwaltung offenbar der Antragsteller bereits selbst in seiner eigenen Sache per Mail beim Bauamt des Landkreises anfragte, wie dieses die Rechtslage einschätzt. Die Anfrage war mit

Claus Dietz

2. Bürgermeister, Stadt Pappenheim

unterzeichnet.

Die Sachbearbeiter des Landkreises mussten davon ausgehen, dass Herr stv. Bürgermeister Dietz in seiner Funktion als Bürgermeister und Verwaltungsleiter anfragte.

Lt. Erstem Bürgermeister Sinn lag allerdings zu diesem Zeitpunkt kein Vertretungsfall nach § 13 GeschO vor.

Diese Vorgehensweise des Antragstellers wiegt umso schwerer, da er während der Beratung zu

seinem Antrag in der Sitzung erklärte, dass er der rechtl. Einschätzung der Verwaltung, die eine Änderung des B-Planes empfahl, offenbar nicht traue und nach eigener Recherche bereits telefonisch vom Landratsamt erfahren habe, dass eine Änderung des B-Planes in diesem Fall nicht erforderlich wäre.

Das Bauamt des Landkreises hatte ihm folgende Antwort zukommen lassen:

Sehr geehrter Herr Eberle,
Ihre Frage zum Spielplatz im BPlan "An der Stöß" hat Herr Eggmayer Herrn 2. Bürgermeister Dietz bereits beantwortet.
Siehe nachfolgende Mail.

Mit freundlichen Grüßen
Markus Gläser

Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Kreisbaumeister
Bahnhofstraße 2, 91781 Weißenburg i. Bay.
Tel. 09141 902-163, Fax 09141 902-7163
markus.glaeser@landkreis-wug.de
www.landkreis-wug.de
www.altmuehlfranken.de

-----Ursprüngliche Nachricht-----

Von: Eggmayer Patrick
Gesendet: Montag, 13. August 2018 15:48
An: 'Claus Dietz' <c.dietz@papiermuehle.com>
Cc: Glaeser Markus <Markus.Glaeser@landkreis-wug.de>
Betreff: AW: Planung Spielplatz "An der Stöß", Pappenheim

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Dietz,

aus hiesiger Sicht kann eine Bebauungsplanänderung aufgrund der dadurch zu generierenden Rechtssicherheit empfohlen werden. Ob die Errichtung des Spielplatzes in einer Grünfläche gegen die Grundzüge verstößt, kann vor dem Hintergrund offen bleiben, dass im Bebauungsplan bereits weiter westlich ein öffentlicher Spielplatz geplant ist und Anwohner ggf. nicht hinzunehmen haben, dass Lärm spielender Kinder, der an sich sozialadäquat und hinnehmbar ist, an der gedachten Stelle entsteht. Dadurch könnte das Vorhaben angreifbar sein. Zudem müsste sich die Stadt ohne Bebauungsplanänderung die isolierte Befreiung für den verfahrensfrei errichtbaren Spielplatz selbst erteilen.

Wir weisen in dem Zusammenhang darauf hin, dass sich im Zuge eine Bebauungsplanänderung Anpassungen an nahegelegenen Grundstücken anbieten würden (z.B. 724/10 oder 725/6 -/10).

Vielen Dank für Ihr Verständnis.

Mit freundlichen Grüßen
Patrick Eggmayer
Bauamt/Sachgebiet 41
Landratsamt Weißenburg-Gunzenhausen
Bahnhofstr. 2, 91781 Weißenburg i.Bay.

Die Antwort des Kreisbauamtes bestätigt so die Aussagen der Verwaltung aus der Sitzung und widerlegt die Aussagen des Antragstellers Dietz, der der Verwaltung in der Sitzung vorwarf, hier falsche Aussagen zu machen.

Des Weiteren besteht damit ein Widerspruch seiner Aussage aus der Sitzung, wonach lt. tel. Auskunft das LRA eine Änderung des B-Planes nicht erforderlich wäre.

Nicht nachzuvollziehen ist die Vorgehensweise, dass er die so erhaltene Stellungnahme, die er als „Bürgermeister Dietz“ offiziell bekam, ggü. der Verwaltung nicht einmal bekannt gab.

Interessant ist auch die Feststellung, dass sich der urspr. Antrag auf die Errichtung eines **Kinderspielplatzes** bezog (auch die „Bedarfsumfrage“ ging von Kindern bis 14 Jahren aus), StR Otters hob u.a. die Vorteile der „Treffpunktwirkung für die Kinder und Jugendliche“ heraus.

Ggü. dem LRA spricht der Antragsteller plötzlich aber „nur“ noch von einem **Kleinkinderspielplatz** (derzeit 5 gemeldete „Kleinkinder“ zwischen 1 und 5 Jahren im gesamten Baugebiet gemeldet).

Als Standort war die Fl.-Nr. 725/12 (gesamt) beantragt worden.

Diese Fläche ist derzeit im FNP als Grünflächen mit 6 offiziellen, öffentlichen Stellplätzen eingetragen, diese musste die Stadt damals nachweisen.

Aus dem Antrag ist nicht klar zu erkennen, ob nun lediglich eine Teilfläche des Flurstücks beantragt wird, oder die gesamte Fläche, wodurch die Stellplätze entfallen würden und andernorts wieder herzustellen wären.

Bei einem gewünschten Verbleib der Parkplätze direkt neben dem „Kleinkinderspielplatz“ wäre im Vorfeld zwingend zu prüfen, ob dies mit den Sicherheitsvorschriften für öffentl. Spielplätze in Einklang zu bringen ist, hier wären mind. Sicherheitsmaßnahmen zu treffen, die ein versehentliches Einfahren der PKW in den Kleinkinderbereich verhindern.

Fazit:

Die Verwaltung empfiehlt generell künftig nur noch Anträge von Stadträten zuzulassen, die über einen ausformulierten Beschlussvorschlag verfügen, über den mit JA oder NEIN abgestimmt werden kann.

Der vorliegende Fall zeigt, wie unterschiedlich selbst ein offenbar derart harmloser Antrag ausgelegt werden kann und wie viele rechtl. Probleme sich hierdurch ergeben können.

Die Geschäftsordnung sollte um eine entspr. Regelung ergänzt werden.

Die Verwaltung fragte des Weiteren gem. Beschluss natürlich auch beim Grundstückseigner nach dessen Verkaufsbereitschaft an, das Ergebnis wird in der Sitzung bekannt gegeben.

Auch wurde ein aktuelles Angebot für die Planungskosten eines Ing.-Büros für die erforderliche B-Plan Änderung eingeholt, die Kosten belaufen sich auf ca. 5.500 € brutto.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn erklärt, dass auch bis zur Sitzung keine Reaktion des Grundstückseigentümers zu einem Verkauf der Teilfläche erfolgte.

StR Dietz erklärt, dass seine Anfrage beim Landratsamt erfolgte, weil in der letzten Sitzung, als der Punkt behandelt wurde, von der Verwaltung festgestellt wurde, dass eine Bebauungsplanänderung erforderlich wäre. Da nun der Sachbearbeiter im Landratsamt wieder aus dem Urlaub zurück ist, wurde die Anfrage beantwortet. Vorher erfolgte seitens der Stadt beim Landratsamt keine Anfrage, zudem empfiehlt dieses nur eine Änderung. Herr Dietz erläutert, dass er selbständig angefragt hat, da das Vertrauen in die Verwaltungsleitung fehlt.

Er bemängelt, dass nicht alle Anlagen seines Antrags der Beschlussvorlage beigelegt waren. StR Dietz wirft der Verwaltung vor, dass nur die Mittel herausgegeben werden, die zum gewünschten Beschluss führen. Weiter wirft er Bgm. Sinn und insbesondere Herrn Eberle vor, dass der Spielplatz nicht gewollt ist und dies durch die Beschlussvorlage deutlich wird. Die Stadt kann sich selbst befreien, weshalb die Fläche bebaubar wäre. Wenn eine Bebauungsplanänderung erforderlich ist, kann diese durchgeführt werden, jedoch sollten dann die ausstehenden anderen Änderungen gleich im Paket durchgeführt werden. Alle Nachbarn haben bereits für das Vorhaben unterschrieben.

Herr Eberle bemerkt, dass in der Verwaltung auch schon Nachbarn vorgesprochen haben, die gegen das Vorhaben sind.

Bgm. Sinn weist darauf hin, dass StR Dietz dennoch nicht als 2. Bgm. Anfragen stellen darf, wenn keine Vertretung vorliegt. Er bittet Herrn Dietz, sich an die Geschäftsordnung zu halten.

2. Bgm. Dietz betont, dass dies sein Status in Pappenheim ist.

StR Satzinger hinterfragt die Mail von Herrn Eberle bezüglich einer Paket-Lösung.

Herr Eberle erklärt, dass der Stadtrat grundsätzlich beschlossen hat, Nebengebäude auf der Stöß zuzulassen, außerdem ist eine Änderung bezüglich des Reihenhausbauplatzes erforderlich, dies könnte im gleichen Zug erfolgen, wobei die Änderung hier eigentlich von den Bauwerbern zu zahlen ist.

Zu den Kosten erläutert Herr Eberle, dass die Grundkosten für die Änderung 5.500 € betragen, jede weitere Änderung 1.500 € kosten wird. Die Änderung sollte durchgeführt werden, um rechtlich auf der sicheren Seite zu sein. Herr Eberle findet es unglaublich, dass das Vertrauen in die Verwaltung hinterfragt wird, von jemanden, der selbst Falschaussagen in der Sitzung trifft, die von der Verwaltung bestätigt werden.

StR Otters steht weiterhin zu seiner Aussage, dass ein Spielplatz auch Treffpunkt sein sollte, der Stadtrat auch den Bedarf eines Spielplatzes beschlossen hat. Zum Hinweis der Änderung der Geschäftsordnung sollten dann auch Bürgermeister und Verwaltung Halt an der gewünschten Vorgehensweise machen und die Beschlussvorschläge nicht wild verändern. Viele Anregungen ergeben sich erst während der Sitzung.

Herr Eberle erklärt, dass die Beschlüsse der Verwaltung grundsätzlich mit Ja oder Nein zu beschließen sind, bei jeder Änderung ein Antrag zur Geschäftsordnung in der Sitzung gestellt werden kann.

Herr Dietz hat bei der Verwaltung die Errichtung eines Spielplatzes beantragt, beim Landratsamt hat er dann nur noch einen Kleinkinderspielplatz angefragt, der vermutlich leichter zu genehmigen ist, als ein normaler Spielplatz. Bereits hier ergibt sich ein Widerspruch.

StR Otters fragt, ob das Ergebnis heute offen bleibt.

Bgm. Sinn erläutert, dass der letzte Beschluss umgesetzt wurde, jetzt ein konkreter Antrag gestellt werden müsste.

Herr Eberle schlägt vor, auf den derzeit noch leeren Bauplatz provisorisch einen Spielplatz einzurichten und zu prüfen, ob dieser angenommen wird.

Bgm. beendet die Diskussion.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zur Kenntnis genommen

6 Innenstadtsanierung - Deisingerstraße - Information über Bauverlauf

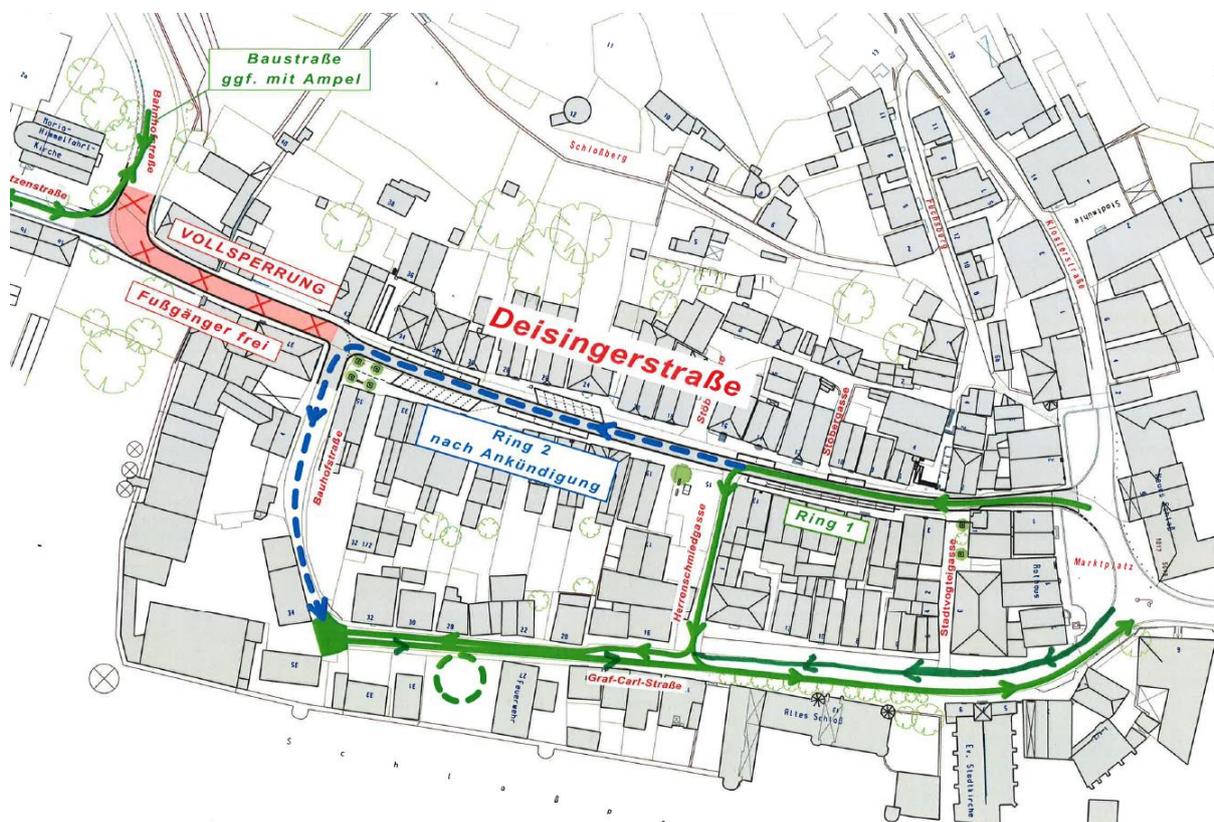
Sachverhalt

Am Montag, 01.10.18 fand im Rathaus ein Gespräch mit Vertretern der Werbegemeinschaft, Gewerbetreibenden, Polizei, Landkreis, StR und 2. Bgm. Dietz, StR und 3. Bgm. Wenzel, StR und Straßenreferent Halbmeier, Dipl.-Ing. Vulpius, der Baufirma Rossaro und der Stadtverwaltung zum weiteren Verlauf der Baumaßnahme, insb. der bevorstehenden Vollsperrung der Ortsdurchfahrt statt.

Der Vorschlag des Ersten Bürgermeisters, den 3. Abschnitt der Baumaßnahme der Stadt und der Stadtwerke GmbH (Kreuzung Bauhof-/Deisingerstraße bis Kreuzung Bauhof-/ Schützen-/ Bahnhofstraße), der auf Grund des Austauschs der Wasserleitung eine Vollsperrung erfordert, erst in 2019 auszuführen, wurde von niemandem befürwortet.

Es bestand Einigkeit, die Baumaßnahme wie ausgeschrieben in 2018 so weit fortzuführen, wie es die Witterung zulässt.

Ing. Vulpius hatte die Vorgabe der Verwaltung, ab dem Zeitpunkt der Vollsperrung den Verkehr zumindest im üblichen Ring Deisinger-/ Bauhof-/ Graf-Carl-Straße, bzw. Deisingerstraße/ Herrenschiemdgasse/ Graf-Carl-Straße wieder frei zu geben umgesetzt.



Die Mehrheit der Anwesenden hielt allerdings eine Freigabe der Deisingerstraße für den Verkehr über den Winter für zu riskant / aufwändig und wünschte sich eine Beibehaltung des derzeitigen Zustands, in dem die Straße für Fahrzeuge aller Art (selbst Fahrräder) komplett gesperrt bleibt.

Es bestand aber wohl Einigkeit, dass diesbezüglicher Verkehrsverstöße durch dreiste Verkehrsteilnehmer zu tolerieren sind, Verkehrsteilnehmer die sich an die StVO halten, können die Geschäfte auch weiterhin nicht anfahren.

Auch der Vorschlag der Verwaltung, zumindest die Parkzeiten der inzwischen wieder vorhandenen Parkplätze wie am Marktplatz auf max. 30 min zu begrenzen, um so Dauerparker zu verbannen und den Lieferverkehr zu erleichtern, fand keine Zustimmung.

Die einzige Veränderung ggü. dem derzeitigen Zustand wird deshalb die Möglichkeit sein, dass Fahrzeuge, die unzulässiger Weise die Straße befahren, künftig über die Herrenschniedgasse die Deisingerstraße leichter wieder verlassen können.

Die Graf Carl-Straße wird wieder in beiden Richtungen bis zur Vollsperrung an der Bauhofstraße befahren werden können, die Zufahrt zur Schützenstraße / Lach wird bis auf evtl. wenige Tage ständig befahrbar sein, entspr. Ankündigungen (falls erforderlich) werden folgen.

Der Verkehr wird während der ca. 3 Monate andauernden Vollsperrung großräumig um Pappenheim geleitet, der innerstädtische Verkehr muss während dieser Phase die beiden Umleitungsstrecken „Zimmerner Berg“ sowie über den „Burgberg“ nutzen.

Rechtliche Würdigung

besser keine

Finanzierung

-/-

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Vorlage sowie die erfolgten Bearbeitungsschritte gem. Anlage.

StRin Seuberth bittet auch den Schulverkehr zu informieren.

Bgm. Sinn erklärt, dass die Busunternehmen bereits informiert sind.

StR Obernöder fragt, ob das Einfahren in die Deisingerstraße dennoch erlaubt ist, hier könnten zumindest die Anlieger befreit werden.

StR Halbmeyer fragt, wie sich dies rechtlich auswirken würde.

Herr Eberle meint, dass er und Herr Vulpius den inneren Ring für den Verkehr freigegeben hätten, dies von vielen Seiten, u.a. der Werbegemeinschaft nicht gewollt war. Auch das Landratsamt und die Polizei lassen die Straße lieber gesperrt, da sonst der Beschilderungsaufwand und die Verantwortung steigen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zur Kenntnis genommen

7 Innenstadtsanierung - Marktplatz - Lösung von Konfliktpunkten

Sachverhalt

Der Stadtrat hatte ursprünglich die Sanierung der Pappenheimer Innenstadt beschlossen.

Die Planungsaufträge sowie die Förderanträge wurden für die Ausbaubereiche Deisingerstraße und Marktplatz, im Anschluss nun auch Bauhofstraße gestellt, bzw. erarbeitet.

Da zu einigen Punkten im Stadtrat kein Konsens gefunden werden konnte, wurden die beiden Baubereiche Marktplatz und Deisingerstraße im Jahr 2015/2016 gesplittet um mit dem Bau der Deisingerstraße nach über 10-jähriger Vorbereitungsphase endlich baulich beginnen zu können.

Im Jahr 2019 ist nun geplant, die Restarbeiten der Deisingerstraße, sowie die Sanierung der Bauhofstraße und den Neubau des Platzes an der Herrenschmiedgasse durchzuführen.

Lt. StR Beschluss durfte während der Bauphase der Deisingerstraße die bauliche Umsetzung der SW Insel nicht gleichzeitig stattfinden, so dass diese vermutlich erst in der 2. Jahreshälfte 2019 baulich umgesetzt werden kann.

Um aber die Innenstadtsanierung auch in den Folgejahren fortführen zu können, wäre es von großer Wichtigkeit, auch die Planung des Marktplatzbereiches nun weiterzuentwickeln, bzw. abzuschließen um evtl. in 2020 diese Baumaßnahme beginnen zu können.

Durch die Änderung des KAGs durch die Bay. Staatsregierung werden künftig auch keine Anliegerbeiträge mehr anfallen, was u.a. besonders im Marktplatzbereich in den letzten Jahren dazu führte, dass die Maßnahme nicht weiter verfolgt wurde.



BESCHREIBUNG	MASSSTAB	BL.	CLEMENS FROSCH ARCHITECT ARCHITECTUR & URBAN DESIGN 70100 PAPPENHEIM TEL. 05341 92 10 10 FAX 05341 92 10 10 www.frosch-architekten.de
NEUGESTALTUNG DESINGERSTRASSE UND MARKTPLATZ	M 1:200	LS	
STADT	STADT	STADT	
STADT PAPPENHEIM, MARKTPLATZ 1, 91758 PAPPENHEIM	DATUM	24.06.2015	
	STAND		
	PROJEKTLEITUNG		
	ZEICHNER		
	VERLEGER		
Marktplatz	E1.3		

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

Bgm. Sinn bittet die Stadträte sich Gedanken zu machen, die angedachten Punkte sollen dann evtl. in einer Sondersitzung besprochen werden, da dies in der Kürze der Zeit heute nicht machbar ist.

StR Otters schlägt eine Sondersitzung zur Besprechung der Punkte vor, hier soll auch der Architekt anwesend sein, der Stadtrat sollte sich hier Zeit nehmen und die Punkte in Ruhe erarbeiten.

StR Satzinger bittet, auch die Kostenseite mit zu beleuchten.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zur Kenntnis genommen

8 Dorferneuerung Bieswang - Anfrage der TG bzgl. eines evtl. Erwerbes der ehem. Raiffeisenbankfiliale als städt. Dorfladen etc.

Bgm. Sinn erklärt, dass der Punkt heute noch nicht behandelt werden kann, da noch keine Infos der Raiffeisenbank vorliegen. Das Thema sollte aber im Blickpunkt behalten werden.

StR Obernöder findet es wichtig, zu wissen, wer den Laden betreiben soll, hier sollte evtl. auch bei Nachbarkommunen angefragt werden.

StR Gronauer meint, dass das Thema grundsätzlich angegangen werden sollte, da sich eine solche Gelegenheit nicht mehr bieten wird. Es sollten Ideen gesammelt werden, die Stadt hat hier noch etwas Zeit.

StR Satzinger bittet die Teilnehmergeinschaft, ein Konzept zu erstellen.

StR Hüttinger weist darauf hin, dass es in Bieswang bereits einen Dorfladen gab, der von den Bürgern kaputt gemacht wurde.

Zur Kenntnis genommen

9 Umbau ehem. Schulhaus Bieswang zu Seniorenhaus - Information über dringl. Anordnung (Vergabe von Planungsleistungen)

Sachverhalt

Wie bereits in der letzten Sitzung des Stadtrates ausgeführt, gelang es der Verwaltung eine wesentl. höhere Förderung für das Bauvorhaben „Seniorenhaus Bieswang“ in Verbindung mit der Förderinitiative „Innen statt Außen“ (siehe eigener TOP) als die bislang zugesicherte zu ermitteln (nun bis zu 85 % der zuwend.-fähigen Kosten, bisher max. 200.000,- € über DE, entspr. bei ca. 1,2 Mio Euro Baukosten nur ca. 17 %).

Voraussetzung war aber, dass die Stadt noch in diesem Herbst die genauen Baukosten der Maßnahme beziffern kann.

Dies ist bislang nicht möglich, da lt. StR Beschluss die Aufträge für die Vergabe der weiteren Planungsphasen, die die Detailplanung und damit auch Kostenberechnung beinhalten, von der Erteilung der Baugenehmigung abhängig gemacht wurde.
Diese steht auf Grund der Feststellung, dass das Bauvorhaben ohne Grundstückszukauf nicht genehmigungsfähig war, noch immer aus.

Um die Stadt hier vor einem finanziellen Schaden zu bewahren, vergab Bürgermeister und Verwaltung zwischenzeitlich die LPen 5 an die Planer Radegast und Forster und Müller, sowie den Auftrag an den Energieberater Lehmeier im Wege der dringlichen Anordnung nach GO.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Zur Kenntnis genommen

10 Vergabe der Geländerarbeiten für die Fußgängerrampe Bahnhof

Sachverhalt

Für die Baumaßnahme „Bau einer behindertengerechten Zugangsrampe zum Bahnsteig“ der Stadt Pappenheim wurde der Bauauftrag bereits an die Firma Altmühltaler vergeben.

Der Baubeginn sollte an sich bereits letzten Montag stattfinden, auf Grund von Verzögerungen bei der Erstellung der sog. Baudurchführungsvereinbarung (BDV, Gestattungsvertrag gilt bereits seit langem) seitens der Bahn kann nun aber erst voraussichtlich nächste Woche begonnen werden.

Zusätzlich zum Bauauftrag wurden die noch nicht vergebenen Geländerarbeiten ausgeschrieben, dieser Auftrag ist noch vom Stadtrat zu vergeben.

Die Geländer wurden als Edelstahlgeländer ausgeschrieben, mit der Wahlposition „Stahl verzinkt“.

1. Preisspiegel:



Preisspiegel Fußgängerrampe zum Bahnsteig (2018-09)
LV 02 Geländer

Nr. / Bezeichnung	Menge	Einheit				Mittelwert
						System
LV 02 Geländer			27.886,00	34.735,00	40.225,00	34.282,00
00 Titel Vorbemerkungen			-	-	-	-
01 Titel Baustelleneinrichtung			1.000,00	50,00	-	525,00
01.01 Baustelle Einrichten	1	EP Psch	500,00 500,00	50,00 50,00	0,00 -	183,33 183,33
01.02 Baustelle Räumen	1	EP Psch	500,00 500,00	0,00 -	0,00 -	166,67 166,67
22 Titel Geländer und Montageleistungen			26.886,00	34.685,00	40.225,00	33.932,00
22.01 Statische Berechnung erstellen	1	EP psch	1.000,00 1.000,00	950,00 950,00	300,00 300,00	750,00 750,00
22.02 Werkplanung erstellen	1	EP psch	800,00 800,00	1.200,00 1.200,00	250,00 250,00	750,00 750,00
22.03 Edelstahlgeländer mit 2 Handläufen entlang Gehweg her... <small>ZZ: 001.0</small>	92	EP m	204,00 18.768,00	270,00 24.840,00	330,00 30.360,00	268,00 24.656,00
22.04 Geländer wie Pos. 22.03 jedoch aus feuerverzinktem Sta... <small>ZZ: 001.1</small>	92	EP m	160,00 -	180,00 -	170,00 -	170,00 -
22.05 Handlauf aus Edelstahl an Mauerscheiben herstellen <small>ZZ: 002.0</small>	81	EP m	78,00 6.318,00	95,00 7.695,00	115,00 9.315,00	96,00 7.776,00
22.06 Handlauf an Mauerscheiben wie Pos. 22.05 jedoch aus f... <small>ZZ: 002.1</small>	81	EP m	65,00 -	75,00 -	45,00 -	61,67 -

Nr. / Bezeichnung	Menge	Einheit				Mittelwert
						System
Gesamtsumme			27.886,00	34.735,00	40.225,00	34.282,00
LV 02 Geländer			27.886,00	34.735,00	40.225,00	34.282,00
Nachlass auf Einzelleistung(en)						
Nachlass auf LV						
Nachlass auf LV in Prozent						
Gesamt, Netto			27.886,00	34.735,00	40.225,00	34.282,00
zzgl. MwSt. (19,0 %)			5.298,34	6.599,65	7.642,75	6.513,58
Gesamt, Brutto			33.184,34	41.334,65	47.867,75	40.795,58
... % im Vergleich			100,0 %	124,8 %	144,2 %	122,9 %
(Skontobetrag)						
(Skonto in %)						
(Gesamt, Brutto abzgl. Skonto)			(33.184,34)	(41.334,65)	(47.867,75)	(40.795,58)
Bestpreis					Höchstpreis	

Würde der Stadtrat zu dem Ergebnis kommen, die Geländer aus verzinktem Stahl herzustellen, wäre Anbieter 3, der beim Edelstahl den höchsten Preis erhebt, wirtschaftlichster Anbieter, die Gesamtauftragssumme würde sich dann auf 23.603,65 € reduzieren.

Bauvorhaben: Geländer Fußgängerrampe in Pappenheim
Vorhabensträger: Stadt Pappenheim

WERTUNG DER ANGEBOTE

als Anlage zur Verdingungsverhandlung vom 02.10.2018.

Nach dem geprüften Submissionsergebnis der beschränkten Ausschreibung Nr. 2018-09 vom 18.09.2018 über die Herstellung eines Geländers an der Fußgängerrampe zum Bahnsteig West in Pappenheim

hat die Firma

das annehmbarste Angebot für die vorgesehene Leistung abgegeben.

- I. 1. Die oben genannte Firma erfüllt offensichtlich die Anforderungen des § 16 (2), Ziffer 1 der VOB/A; der ausschreibenden Stelle ist zur Zeit nichts Gegenteiliges bekannt.
2. Das Angebot enthält keinen Anlass zur Anwendung des § 16 (6), Ziffer 1 der VOB/A (siehe beiliegenden Preisspiegel).
- II. 1. Es wird vorgeschlagen, der den Zuschlag für die Herstellung eines Geländers an der Fußgängerrampe in Pappenheim nach § 18 VOB/A zu erteilen.

Begründung:

- Nach Wertung der Wahlpositionen für eine Herstellung mit feuerverzinktem Stahl ist die Fa. Billigstbietender und hat das wirtschaftlichste Angebot abgegeben.
- Bei Wertung der Grundpositionen für eine Herstellung in Edelstahl ist die Fa. Billigstbietender.

Pleinfeld, den 05.10.2018



VNI - Ingenieurbüro für Tiefbau GmbH
Nordring 4 91785 Pleinfeld
Tel. 09144/94600 Fax 09144/94602

Anlagen
Preisspiegel EP
Preisspiegel Titelsummen
Kostenübersicht Geländer aus feuerverzinktem Stahl

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StR Otters rechnet im Bahnhofsbereich mit einer stärkeren Belastung, weshalb das Geländer in Edelstahl gebaut werden soll.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt den Auftrag zur Herstellung der Geländer in Edelstahlmaterial für die Baumaßnahme „Errichtung einer barrierefreien Zugangsrampe zum Bahnsteig in Niederpappenheim“ an die günstigste Bieterin zum Preis von 33.184,34 € zu vergeben. Die Verwaltung wird beauftragt, den entspr. Auftrag zu erteilen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Mehrheitlich beschlossen Ja 13 Nein 1

11 Zuwendungen - Grundsatzbeschluss zur Förderinitiative "Innen statt Außen"

Sachverhalt

Die Bayerische Staatsregierung hat die Förderinitiative „Innen statt Außen“ für Kommunen aufgelegt, welche eine Förderung von bis zu 90% der zuwendungsfähigen Kosten ermöglicht. Die Fördersätze teilen sich auf in 60% aus der Dorferneuerung, 20% aus der Förderinitiative „Innen statt Außen“ und einem Zuschlag von bis zu 10% bei Kommunen die von einer negativen demographischen Entwicklung und zudem besonders finanzschwach sind. Bei der Stadt Pappenheim ist ein maximaler Höchstfördersatz von 85% möglich.

Mit der Förderinitiative „Innen statt Außen“ wird die Aufwertung von Innerortslagen sowie die Beseitigung von leerstehender oder vom Leerstand bedrohter Gebäude durch Modernisierung, Instandsetzung und ggf. Abbruch verfolgt.

Diese Förderinitiative kommt der Stadt Pappenheim ziemlich gelegen, zumal der Umbau des ehem. Schulhauses in Bieswang und die damit zusammenhängende Umnutzung zur ambulanten Wohngemeinschaft für Senioren ansteht und entsprechend hohe Kosten zu erwarten sind. In diesem Zusammenhang konnte der Vorlagenverfasser beim Amt für ländliche Entwicklung den für die Stadt Pappenheim maximal möglichen Fördersatz von 85% sowie die Anrechnung der Baunebenkosten zu den Zuwendungsfähigen Kosten von 20% (in der Regel nur 16%) erreichen. Bei der ursprünglich angedachten Umbauvariante wäre eine Zuwendung in Höhe von bis zu 1 Million Euro möglich. Das Amt für ländliche Entwicklung setzt jedoch voraus, dass die Realisierung in 2019 erfolgt.

Um in den Genuss der Förderung kommen zu können, ist es unabdingbar einen Grundsatzbeschluss zu fassen mit welchem die Stadt Pappenheim zum Ausdruck bringt, vorrangig auf die Innentwicklung zu setzen. Sollte der selbstbindende Beschluss nicht gefasst werden verbleibt es bei der bisherigen höchstmöglichen Förderung in Höhe von 200.000 Euro nach der Dorferneuerungsrichtlinie.

Bei der Ausarbeitung des Beschlussvorschlags wurde seitens der Verwaltung besonderes Augenmerk darauf gelegt sich ein möglichst hohes Maß an Flexibilität zu erhalten und dennoch die Fördervoraussetzungen für die Förderinitiative „Innen statt Außen“ erfüllen zu können. Die Ent-

wicklung des Beschlussvorschlags erfolgte in enger Abstimmung zwischen der Verwaltung und dem Amt für ländliche Entwicklung.

Rechtliche Würdigung

Finanzierung

Haushaltsplan 2019

Wortmeldungen:

Bgm. Sinn verliest die Beschlussvorlage.

StRin Seuberth findet das Programm toll, die Flexibilität muss dennoch gewahrt werden, dass in den Dörfern trotzdem noch Baugebiete ausgewiesen werden können.

Herr Mindrean erklärt, dass der Beschluss die Stadt in geringem Maße einschränkt, der Gedanke des Förderprogramms allerdings die Verhinderung der Versiegelung von Flächen ist. Der Beschlussvorschlag wurde abgesprochen, da es noch keinen Muster-Beschlussvorschlag gibt, ist die Stadt hier variabel.

StR Otters begrüßt das Programm, in den Dörfern wurde bislang nur kleinteilig erschlossen, die Innenentwicklung sollte jedoch nicht nur auf die Stadt sondern auch in den Dörfern angeschaut werden, hier sollte auch jeder Stadtrat Gedanken vorbringen und evtl. einen Plan erstellen, es bietet sich auch an, die Bürger hier zu beteiligen.

StR Satzinger weist darauf hin, dass sich die Stadt die Vergrößerung des Industriegebietes in Bieswang hier nicht verbauen darf. Zudem muss die Umsetzung des Schulhauses in Bieswang 2019 erfolgen.

Herr Eberle erklärt, dass das Bieswanger Industriegebiet im Flächennutzungsplan bereits ausgewiesen ist. Bislang hat die Stadt Pappenheim alle Baugebiete, außer das Baugebiet Stöß, moderat ausgewiesen. Zudem ist die Stadt nicht gezwungen, das Programm umzusetzen, auch wenn heute der Beschluss gefasst wird.

StR Obernöder meint, dass er sich zu dem Thema bereits Gedanken gemacht hat. Er fragt, ob in der Stadt die gleiche Förderhöhe wie in Bieswang erzielt werden kann, da dort keine Dorferneuerung stattfindet.

Herr Mindrean meint, dass der Leerstand beseitigt und die Flächen entsiegelt werden sollen, der Beschluss ist relativ offen gefasst. Im Schulhaus Bieswang müssen auch die Mieteinnahmen gegengerechnet werden, da sonst eine Kürzung der Forderung droht. In Bieswang sollte jedoch keine Kürzung erfolgen, da die Mieteinnahmen kapitalisiert zur Laufzeit noch im Minus sind.

StR Obernöder fragt, ob auch Gebiete ohne Dorferneuerung gefördert werden.

Herr Mindrean meint, dass dies individuell einzeln hinterfragt werden muss.

Aufgrund der Demografie sollte die Förderhöhe i.d.R. bei 85 % liegen, es sind auch innerstädtische Maßnahmen möglich.

StRin Seuberth fragt, ob auch Privatpersonen von der Förderung profitieren können.

Herr Mindrean erklärt, dass das Förderprogramm nur Kommunen abrufen können, für Privatpersonen gibt es die Dorferneuerung.

OS Loy ist es wichtig, dass das Baugebiet in Neudorf dennoch ausgewiesen werden kann.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Pappenheim beschließt:

Die Stadt Pappenheim setzt vorrangig auf Innenentwicklung. Die Handlungsfelder Baulückenaktivierung und Nachverdichtung, Flächenrecycling und flächensparendes Bauen sowie die Umnutzung von Leerständen sind dabei von herausragender Bedeutung.

Die Stadt Pappenheim verpflichtet sich neue Baugebiete grundsätzlich nur bedarfsorientiert und moderat auszuweisen, vorhandene Leerstände an Gebäuden durch Umnutzung möglichst zu

beseitigen sowie Brachflächen und Gebäude die keiner neuen Nutzung zugeführt werden können nach Möglichkeit zugunsten der Innenstädtischen Entwicklung zurückzubauen.

Zur Nachverfolgung:

Ja Frist: _____

Nein

Einstimmig beschlossen Ja 14 Nein 0

Einwurf von StR Dietz

StR Dietz erklärt, dass ihn Herr Eberle vor drei Wochen per Mail aufgefordert hat, eine Stellungnahme abzugeben, warum ihm ein Gerichtsverfahren im Fall Engeler droht. Dies hatte StR Dietz in der Sitzung am 14.06.2018 geäußert. Er erklärt, dass der Satz, Herr Engeler müsste sich entschuldigen, in der Beschlussvorlage nicht tragbar gewesen wäre. Letztendlich hat der Stadtrat den Satz auch herausgenommen. Wäre dieser Satz beschlossen worden, wäre die Situation eskaliert. StR Dietz wirft Herrn Eberle vor, das bayerische Behördenrecht nicht zu kennen.

Herr Eberle fasst zusammen, dass er eine Anzeige bekommen hätte, weil der Stadtrat einen Beschluss gefasst hätte.

StR Dietz zitiert § 4 der Allgemeinen Geschäftsordnung (sinngemäß: mit den Bürgern ist freundlich umzugehen, sie sind bei Anträgen zu unterstützen). Das Verhalten des Herrn Eberle wäre meilenweit von dieser Vorschrift entfernt, was mit Beschlussvorlagen, Briefen und Mails gezeigt wurde. StR Dietz setzt zur Verlesung eines Briefs der Bürger der Stadt Pappenheim an Herrn Engeler an.

Herr Eberle fragt, ob es üblich ist, diffamierende Mails vorzulesen, wenn jemand mit einer Entscheidung nicht zufrieden ist.

StR Dietz bemerkt, dass das Schreiben dann eben der Presse zur Veröffentlichung zugehen wird.

StR Gronauer stellt einen Antrag zur Geschäftsordnung und bemerkt, dass nach § 31 zum Ende des öffentlichen Teils lediglich Fragen gestellt werden können, keine Beschuldigungen. Er bittet den Stadtrat, sich an die Geschäftsordnung zu halten.

StRin Brunnenmeier kann das Verhalten und Auftreten von StR Dietz nicht verstehen.

StR Gronauer unterbricht die Diskussion.

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt Erster Bürgermeister Uwe Sinn um 20:35 Uhr die öffentliche 11. Sitzung des Stadtrates.

Uwe Sinn
Erster Bürgermeister

Jana Link
Schriftführung